

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/16 2006/05/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2009

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich;

L82000 Bauordnung;

L82003 Bauordnung Niederösterreich;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §64a Abs2;

AVG §64a Abs3;

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §22 Abs1;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AVG § 64a heute
2. AVG § 64a gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 64a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 64a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 64a heute
2. AVG § 64a gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 64a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 64a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Pallitsch, Dr. Handstanger, Dr. Hinterwirth und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde der Marktgemeinde Mönichkirchen, vertreten durch Dr. Franz Nistelberger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Stock im Eisen-Platz 3, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. August 2006, Zl. RU1-BR-601/001-2006, betreffend eine Bauangelegenheit (mitbeteiligte Partei: W S in Mönichkirchen, vertreten durch Eckert & Fries Rechtsanwälte GmbH in 2500 Baden, Erzherzog Rainer Ring 23), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Am 10. September 2004 suchte der Verein Karl Schuhberthaus bei der beschwerdeführenden Marktgemeinde um Bewilligung für einen Zu- und Umbau beim bestehenden Haus an. Die Baubehörde verzichtete auf die Durchführung einer Bauverhandlung. In der Niederschrift über die "Vorortbegehung" vom 28. Oktober 2004 wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass die gegenständliche Liegenschaft im Flächenwidmungsplan als Bauland mit der Nutzungsart Wohnen ausgewiesen sei, sich das Grundstück innerhalb eines ungeregelten Baulandbereiches befinde und dem Bauvorhaben aus bautechnischer Sicht grundsätzlich kein Hindernis entgegenstehe. Aus bautechnischer Sicht könne (zusammengefasst) die Bewilligung bei Vorschreibung der 19 in der Niederschrift genannten Auflagen erteilt werden.

Der Bürgermeister der Beschwerdeführerin erteilte dem genannten Verein als Baubehörde I. Instanz mit Bescheid vom 11. Jänner 2005 die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zubaus sowie die Durchführung mehrerer Umbauten beim bestehenden Gebäude auf einem näher genannten Grundstück der KG Mönichkirchen. Dieser Bescheid erwuchs am 31. Jänner 2005 in Rechtskraft. Der Bürgermeister der Beschwerdeführerin erteilte dem genannten Verein als Baubehörde römisch eins. Instanz mit Bescheid vom 11. Jänner 2005 die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zubaus sowie die Durchführung mehrerer Umbauten beim bestehenden Gebäude auf einem näher genannten Grundstück der KG Mönichkirchen. Dieser Bescheid erwuchs am 31. Jänner 2005 in Rechtskraft.

Die mitbeteiligte Partei stellte als Eigentümer einer unmittelbar an die besagte Liegenschaft angrenzenden Liegenschaft mit Schreiben vom 15. März 2006 den Antrag auf Zustellung des baubehördlichen Bescheides für die Genehmigung von Zu- und Umbauten beim Gebäudebestand zur Wahrung von Rechten als im Bauverfahren übergangene Partei.

Mit einer als "Berufungsvorentscheidung" titulierten Erledigung des Bürgermeisters der Beschwerdeführerin vom 27. März 2006 wurde dieser Antrag als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die Baubehörde habe bei den gegenständlichen Umbauarbeiten gemäß § 22 der NÖ Bauordnung 1996 (BO) festgestellt, die Bauverhandlung könne entfallen, weil das geplante Vorhaben keine Rechte nach § 6 Abs. 2 und 3 BO berühre. Erfolge diese Feststellung zu Unrecht, erlösche die Parteistellung, wenn keines der genannten Rechte innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werde. Da der Baubeginn Anfang März 2005 gewesen sei, hätte der Antrag auf Bescheidzustellung längstens vier Wochen danach erfolgen müssen. Mit einer als "Berufungsvorentscheidung" titulierten Erledigung des Bürgermeisters der Beschwerdeführerin vom 27. März 2006 wurde dieser Antrag als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die Baubehörde habe bei den gegenständlichen Umbauarbeiten gemäß Paragraph 22, der NÖ Bauordnung 1996 (BO) festgestellt, die Bauverhandlung könne entfallen, weil das geplante Vorhaben keine Rechte nach Paragraph 6, Absatz 2, und 3 BO berühre. Erfolge diese Feststellung zu Unrecht, erlösche die Parteistellung, wenn keines der genannten Rechte innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werde. Da der Baubeginn Anfang März 2005 gewesen sei, hätte der Antrag auf Bescheidzustellung längstens vier Wochen danach erfolgen müssen.

Gegen diesen Bescheid wurde von der mitbeteiligten Partei rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht, in dem ausgeführt wurde, dass ihr Antrag vom 15. März 2006 bislang nicht erledigt worden sei. Es sei völlig unklar, warum dieser Antrag von der Baubehörde erster Instanz als Berufung gewertet worden sowie warum über diesen Antrag nicht

von der Erstbehörde entschieden worden, sondern die Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a AVG erlassen worden sei. Gegen diesen Bescheid wurde von der mitbeteiligten Partei rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht, in dem ausgeführt wurde, dass ihr Antrag vom 15. März 2006 bislang nicht erledigt worden sei. Es sei völlig unklar, warum dieser Antrag von der Baubehörde erster Instanz als Berufung gewertet worden sowie warum über diesen Antrag nicht von der Erstbehörde entschieden worden, sondern die Berufungsvorentscheidung gemäß Paragraph 64 a, AVG erlassen worden sei.

Zudem wurde ausgeführt, dass § 22 BO offenkundig falsch ausgelegt worden sei. Um eine Präklusionswirkung von Einwendungen auslösen zu können, sei es erforderlich, dass die Nachbarn über die Feststellung der Baubehörde, dass die Bauverhandlung entfallen könne, informiert würden. Die mitbeteiligte Partei werde durch das in Rede stehende Bauwerk in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt, die die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe und den Bauwich normierten, zumal die erforderlichen Abstände zum Grundstück bzw. dem Bauwerk des Mitbeteiligten nicht eingehalten worden seien und zu befürchten sei, dass eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster nicht mehr gewährleistet sei. Zudem wurde ausgeführt, dass Paragraph 22, BO offenkundig falsch ausgelegt worden sei. Um eine Präklusionswirkung von Einwendungen auslösen zu können, sei es erforderlich, dass die Nachbarn über die Feststellung der Baubehörde, dass die Bauverhandlung entfallen könne, informiert würden. Die mitbeteiligte Partei werde durch das in Rede stehende Bauwerk in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt, die die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe und den Bauwich normierten, zumal die erforderlichen Abstände zum Grundstück bzw. dem Bauwerk des Mitbeteiligten nicht eingehalten worden seien und zu befürchten sei, dass eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster nicht mehr gewährleistet sei.

Daraufhin wurde der Antrag vom 15. März 2006 vom Bürgermeister der beschwerdeführenden Marktgemeinde mit Bescheid vom 12. Mai 2006 unter Hinweis auf die schon genannte vier-Wochen-Frist zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung wies der Gemeindevorstand der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid vom 26. Juni 2006 als unbegründet ab. Begründend wurde ausgeführt, dass die Baubehörde erster Instanz fälschlicherweise die genannte Berufungsvorentscheidung iSd § 64a Abs. 1 AVG erlassen habe, obwohl überhaupt keine Berufung vorgelegen sei. Mit Einlangen des Vorlageantrags vom 12. April 2006 sei die Berufungsvorentscheidung ex lege außer Kraft getreten. Da keine Berufung vorliege, habe die Baubehörde zweiter Instanz nicht über eine Berufung, die Baubehörde erster Instanz aber über den seinerzeitig eingebrachten Antrag vom März 2006 auf Zustellung des Bescheides zu entscheiden gehabt. Dies sei mit Bescheid der Erstbehörde vom 12. Mai 2006 erfolgt. Im Übrigen wurde auf die schon genannte vierwöchige Frist nach § 22 BO hingewiesen, die nicht eingehalten worden sei, weshalb der in Rede stehende Antrag als verspätet zurückzuweisen gewesen sei. Daraufhin wurde der Antrag vom 15. März 2006 vom Bürgermeister der beschwerdeführenden Marktgemeinde mit Bescheid vom 12. Mai 2006 unter Hinweis auf die schon genannte vier-Wochen-Frist zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung wies der Gemeindevorstand der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid vom 26. Juni 2006 als unbegründet ab. Begründend wurde ausgeführt, dass die Baubehörde erster Instanz fälschlicherweise die genannte Berufungsvorentscheidung iSd Paragraph 64 a, Absatz eins, AVG erlassen habe, obwohl überhaupt keine Berufung vorgelegen sei. Mit Einlangen des Vorlageantrags vom 12. April 2006 sei die Berufungsvorentscheidung ex lege außer Kraft getreten. Da keine Berufung vorliege, habe die Baubehörde zweiter Instanz nicht über eine Berufung, die Baubehörde erster Instanz aber über den seinerzeitig eingebrachten Antrag vom März 2006 auf Zustellung des Bescheides zu entscheiden gehabt. Dies sei mit Bescheid der Erstbehörde vom 12. Mai 2006 erfolgt. Im Übrigen wurde auf die schon genannte vierwöchige Frist nach Paragraph 22, BO hingewiesen, die nicht eingehalten worden sei, weshalb der in Rede stehende Antrag als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der dagegen gerichteten Vorstellung der mitbeteiligten Partei gemäß § 61 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 Folge gegeben, der besagte Bescheid des Gemeindevorstandes vom 26. Juni 2006 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Beschwerdeführerin zurückverwiesen. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der dagegen gerichteten Vorstellung der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 61, Absatz 4, der NÖ Gemeindeordnung 1973 Folge gegeben, der besagte Bescheid des Gemeindevorstandes vom 26. Juni 2006 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Beschwerdeführerin zurückverwiesen.

Begründend wurde ausgeführt, die Baubehörde I. Instanz habe zunächst fälschlicherweise angenommen, dass es sich bei dem Antrag des Mitbeteiligten vom März 2006 um eine Berufung gehandelt habe. Mit diesem Antrag habe dieser

die Zustellung des Genehmigungsbescheids der Umbauten auf dem Nachbargrundstück begehrt. Aus dem Antrag, der den diesbezüglichen Baubewilligungsbescheid bezeichne, könne der Schluss gezogen werden, dass der Mitbeteiligte annehme, in Nachbarrechten verletzt zu sein. Aus diesen Gründen dürfte die Baubehörde I. Instanz diesen Antrag als Berufung gegen den Genehmigungsbescheid der Beschwerdeführerin vom 11. Jänner 2005 gewertet haben. In der Folge habe diese Behörde gemäß § 64a Abs. 1 AVG eine Berufungsvorentscheidung getroffen und den Antrag auf Erteilung des Bescheids als verspätet zurückgewiesen. Dagegen habe die mitbeteiligte Partei den schon genannten Vorlageantrag eingebracht. Durch die Einbringung des Vorlageantrags sei die Berufungsvorentscheidung ex lege außer Kraft getreten, sie gehöre damit nicht mehr dem Rechtsbestand an. Dies bedeute, dass die Baubehörde II. Instanz, nämlich der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin, nunmehr über den als Berufung gewerteten Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides für die angesprochenen Umbauten vom März 2006 zu entscheiden gehabt hätte. Begründend wurde ausgeführt, die Baubehörde römisch eins. Instanz habe zunächst fälschlicherweise angenommen, dass es sich bei dem Antrag des Mitbeteiligten vom März 2006 um eine Berufung gehandelt habe. Mit diesem Antrag habe dieser die Zustellung des Genehmigungsbescheids der Umbauten auf dem Nachbargrundstück begehrt. Aus dem Antrag, der den diesbezüglichen Baubewilligungsbescheid bezeichne, könne der Schluss gezogen werden, dass der Mitbeteiligte annehme, in Nachbarrechten verletzt zu sein. Aus diesen Gründen dürfte die Baubehörde römisch eins. Instanz diesen Antrag als Berufung gegen den Genehmigungsbescheid der Beschwerdeführerin vom 11. Jänner 2005 gewertet haben. In der Folge habe diese Behörde gemäß Paragraph 64 a, Absatz eins, AVG eine Berufungsvorentscheidung getroffen und den Antrag auf Erteilung des Bescheids als verspätet zurückgewiesen. Dagegen habe die mitbeteiligte Partei den schon genannten Vorlageantrag eingebracht. Durch die Einbringung des Vorlageantrags sei die Berufungsvorentscheidung ex lege außer Kraft getreten, sie gehöre damit nicht mehr dem Rechtsbestand an. Dies bedeute, dass die Baubehörde römisch zwei. Instanz, nämlich der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin, nunmehr über den als Berufung gewerteten Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides für die angesprochenen Umbauten vom März 2006 zu entscheiden gehabt hätte.

Im gegenständlichen Fall habe aber die Baubehörde I. Instanz offensichtlich ihren Fehler eingesehen, sei "auf einmal" wieder in das normale Verfahren zurückgewechselt und habe den Antrag des Mitbeteiligten mit Bescheid vom 12. Mai 2006 behandelt. Wenn aber einmal von der Baubehörde I. Instanz das Berufungsvorentscheidungsverfahren "gewählt" worden sei und nach Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ein Vorlageantrag eintreffe, müsse dieses Verfahren nach der Bestimmung des § 64a AVG zu Ende geführt werden. Dies bedeute, dass die zuständige Behörde zur Entscheidung über diesen Antrag der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin gewesen sei. Es sei nicht zulässig, das bisherige Verfahren als ungeschehen zu betrachten und in ein neuerliches erstinstanzliches ordentliches Verfahren "zurückzuwechseln". Im gegenständlichen Fall habe aber die Baubehörde römisch eins. Instanz offensichtlich ihren Fehler eingesehen, sei "auf einmal" wieder in das normale Verfahren zurückgewechselt und habe den Antrag des Mitbeteiligten mit Bescheid vom 12. Mai 2006 behandelt. Wenn aber einmal von der Baubehörde römisch eins. Instanz das Berufungsvorentscheidungsverfahren "gewählt" worden sei und nach Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ein Vorlageantrag eintreffe, müsse dieses Verfahren nach der Bestimmung des Paragraph 64 a, AVG zu Ende geführt werden. Dies bedeute, dass die zuständige Behörde zur Entscheidung über diesen Antrag der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin gewesen sei. Es sei nicht zulässig, das bisherige Verfahren als ungeschehen zu betrachten und in ein neuerliches erstinstanzliches ordentliches Verfahren "zurückzuwechseln".

Der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin habe es unterlassen, die Unzuständigkeit der Unterbehörde von Amts wegen wahrzunehmen und den bei ihm bekämpften Bescheid aufzuheben. Deshalb erweise sich dieser Bescheid als rechtswidrig und verletze die mitbeteiligte Partei in ihren persönlichen Rechten. Sobald gegen einen erstinstanzlichen Bescheid Berufung eingebracht worden sei, sei zur Entscheidung nur mehr die Behörde II. Instanz zuständig. Ein trotzdem erlassener "2. Bescheid" der Behörde I. Instanz in derselben Sache sei wegen Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben. Greife die Berufungsinstanz die sich daraus ergebende Rechtswidrigkeit nicht auf, begründe dies inhaltliche Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides, auch wenn dieser Umstand in der Berufung nicht geltend gemacht worden sei. Der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin habe es unterlassen, die Unzuständigkeit der Unterbehörde von Amts wegen wahrzunehmen und den bei ihm bekämpften Bescheid aufzuheben. Deshalb erweise sich dieser Bescheid als rechtswidrig und verletze die mitbeteiligte Partei in ihren persönlichen Rechten. Sobald gegen einen erstinstanzlichen Bescheid Berufung eingebracht worden sei, sei zur Entscheidung nur mehr die Behörde römisch zwei. Instanz zuständig. Ein trotzdem erlassener "2. Bescheid" der Behörde römisch eins. Instanz in derselben

Sache sei wegen Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben. Greife die Berufungsinstanz die sich daraus ergebende Rechtswidrigkeit nicht auf, begründe dies inhaltliche Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides, auch wenn dieser Umstand in der Berufung nicht geltend gemacht worden sei.

Der Argumentation des Gemeindevorstandes, es läge gar keine Berufung vor und es könnte daher die Berufungsbehörde über keine Berufung entscheiden, könne daher nicht gefolgt werden. Die Berufungsbehörde hätte auf Grund des § 64a AVG nach Einlangen des Vorlageantrags über den seinerzeit eingebrachten Antrag vom 15. März 2006 entscheiden müssen. Der Argumentation des Gemeindevorstandes, es läge gar keine Berufung vor und es könnte daher die Berufungsbehörde über keine Berufung entscheiden, könne daher nicht gefolgt werden. Die Berufungsbehörde hätte auf Grund des Paragraph 64 a, AVG nach Einlangen des Vorlageantrags über den seinerzeit eingebrachten Antrag vom 15. März 2006 entscheiden müssen.

Auch in materiellrechtlicher Hinsicht teile die belangte Behörde nicht die Rechtsauffassung des Gemeindevorstandes. Nach § 22 Abs. 1 BO habe die Baubehörde die Feststellung, dass von einem geplanten Bauvorhaben keine Nachbarrechte berührt seien, 14 Tage vor Erlassung der Baubewilligung dem Nachbarn mitzuteilen. Diese Mitteilung wurde, wie die Durchsicht des Bauaktes ergeben habe, unterlassen. Der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin verweise in der Begründung seines Bescheides "auf die Ausführungen im Kommentar zur NÖ Bauordnung Hauer/Zaussinger, Seite 329 ff". Diesbezüglich sei festzuhalten, dass selbst in den Ausführungen des Kommentars von den Verfassern angemerkt werde, dass diese Rechtsansicht aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich und es fraglich sei, ob diese Auslegung einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde. Bisher sei noch keine Entscheidung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser Frage ergangen. Auch seien vom Gemeindevorstand keinerlei Ermittlungsschritte angestellt worden, ob die mitbeteiligte Partei wirklich innerhalb der vier Wochen ab dem Baubeginn anwesend gewesen sei. In der Stellungnahme der Beschwerdeführerin werde zwar ausgeführt, dass der Mitbeteiligte nur einen Zweitwohnsitz in Mönichkirchen hätte, dass er sich aber regelmäßig in seinem Haus aufhalten würde und es daher ungewöhnlich wäre, dass er den Baubeginn nicht bemerkt hätte. Diesbezüglich wären aber genauere Ermittlungen durchzuführen und durch Befragung von Zeugen wie etwa Nachbarn, Postzusteller, zu erheben gewesen, ob er in diesem Zeitraum tatsächlich anwesend gewesen sei. Nach Aussagen der belangten Behörde wäre im Zweifel dem Antrag der mitbeteiligten Partei stattzugeben und der verfahrensgegenständliche Baubewilligungsbescheid zuzustellen gewesen. Auch in materiellrechtlicher Hinsicht teile die belangte Behörde nicht die Rechtsauffassung des Gemeindevorstandes. Nach Paragraph 22, Absatz eins, BO habe die Baubehörde die Feststellung, dass von einem geplanten Bauvorhaben keine Nachbarrechte berührt seien, 14 Tage vor Erlassung der Baubewilligung dem Nachbarn mitzuteilen. Diese Mitteilung wurde, wie die Durchsicht des Bauaktes ergeben habe, unterlassen. Der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin verweise in der Begründung seines Bescheides "auf die Ausführungen im Kommentar zur NÖ Bauordnung Hauer/Zaussinger, Seite 329 ff". Diesbezüglich sei festzuhalten, dass selbst in den Ausführungen des Kommentars von den Verfassern angemerkt werde, dass diese Rechtsansicht aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich und es fraglich sei, ob diese Auslegung einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde. Bisher sei noch keine Entscheidung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser Frage ergangen. Auch seien vom Gemeindevorstand keinerlei Ermittlungsschritte angestellt worden, ob die mitbeteiligte Partei wirklich innerhalb der vier Wochen ab dem Baubeginn anwesend gewesen sei. In der Stellungnahme der Beschwerdeführerin werde zwar ausgeführt, dass der Mitbeteiligte nur einen Zweitwohnsitz in Mönichkirchen hätte, dass er sich aber regelmäßig in seinem Haus aufhalten würde und es daher ungewöhnlich wäre, dass er den Baubeginn nicht bemerkt hätte. Diesbezüglich wären aber genauere Ermittlungen durchzuführen und durch Befragung von Zeugen wie etwa Nachbarn, Postzusteller, zu erheben gewesen, ob er in diesem Zeitraum tatsächlich anwesend gewesen sei. Nach Aussagen der belangten Behörde wäre im Zweifel dem Antrag der mitbeteiligten Partei stattzugeben und der verfahrensgegenständliche Baubewilligungsbescheid zuzustellen gewesen.

Der Gemeindevorstand der Beschwerdeführerin habe also unter Beachtung des vorliegenden Bescheids den Bescheid des Bürgermeisters vom 12. Mai 2006 wegen Unzuständigkeit aufzuheben und in weiterer Folge über die anhängige Berufung (Antrag vom 15. März 2006) neuerlich nach Einholung der genannten Ermittlungsschritte zu entscheiden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift. Auch die

mitbeteiligte Partei legte eine Gegenschrift vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. § 64a AVG idF BGBl. I Nr. 158/1998 lautet wie folgt: 1.1. Paragraph 64 a, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, lautet wie folgt:

"§ 64a. (1) Die Behörde kann die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde erster Instanz durch Berufungsvorentscheidung erledigen. Sie kann die Berufung nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

1. (2)Absatz 2,Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).
2. (3)Absatz 3,Mit Einlangen des Vorlageantrages tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft. Die Behörde hat die Parteien vom Außerkrafttreten der Berufungsvorentscheidung zu verständigen. Verspätete oder unzulässige Vorlageanträge sind von ihr zurückzuweisen."

1.2. § 22 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-3 (BO), lautet wie folgt: 1.2. Paragraph 22, der NÖ Bauordnung 1996, Landesgesetzblatt 8200, -3 (BO), lautet wie folgt:

"§ 22

Entfall der Bauverhandlung

1. (1)Absatz eins,Ergibt die Vorprüfung (§ 29), daß das geplante Vorhabenkeine Rechte nach § 6 Abs. 2 und 3 berührt, dann entfällt die Bauverhandlung.Ergibt die Vorprüfung (Paragraph 29,), daß das geplante Vorhaben keine Rechte nach Paragraph 6, Absatz 2, und 3 berührt, dann entfällt die Bauverhandlung.

Die Baubehörde hat diese Feststellung 14 Tage vor Erteilung der Baubewilligung den Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z. 3 und 4) und dem Straßenerhalter (§ 6 Abs. 3) mitzuteilen. Durch die Mitteilung werden keine Nachbarrechte begründet.Die Baubehörde hat diese Feststellung 14 Tage vor Erteilung der Baubewilligung den Nachbarn (Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, und 4) und dem Straßenerhalter (Paragraph 6, Absatz 3,) mitzuteilen. Durch die Mitteilung werden keine Nachbarrechte begründet.

Erfolgt diese Feststellung zu Unrecht, erlischt die Parteistellung, wenn keines der genannten Rechte innerhalb von 4 Wochen nach Baubeginn geltend gemacht wird.

Erfolgt jedoch eine solche Feststellung in einem Bewilligungsverfahren, das aufgrund eines Antrages nach § 29Erfolgt jedoch eine solche Feststellung in einem Bewilligungsverfahren, das aufgrund eines Antrages nach Paragraph 29

2. Satz bzw. § 35 Abs. 2 Z. 3 eingeleitet wurde, dann gilt Abs. 2 und 3 sinngemäß2. Satz bzw. Paragraph 35, Absatz 2, Ziffer 3, eingeleitet wurde, dann gilt Absatz 2, und 3 sinngemäß.

1. (2)Absatz 2,Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens darf die Bauverhandlung entfallen, wenn

Grad die Baubehörde die Parteien nach § 6 Abs. 1 Z. 3 und 4 (Nachbarn) und § 6 Abs. 3 (Straßenerhalter) von dem Einlangen eines Antrages nach § 14 unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme in den Antrag und seine Beilagen nachweislich verständigt, und Grad gleichzeitig die Parteien aufgefordert werden, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung bei der Baubehörde einzubringen, und Grad innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden. Grad die Baubehörde die Parteien nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, und 4 (Nachbarn) und Paragraph 6, Absatz 3, (Straßenerhalter) von dem Einlangen eines Antrages nach Paragraph 14, unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme in den Antrag und seine Beilagen nachweislich verständigt, und Grad gleichzeitig die Parteien aufgefordert werden, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung bei der Baubehörde einzubringen, und Grad innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden.

Werden keine Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

1. (3)Absatz 3,Eine Partei nach Abs. 2, die glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden darangehindert war, innerhalb der Frist nach Abs. 2 Einwendungen zu erheben, darf binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des

Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Baubehörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist."Eine Partei nach Absatz 2,, die glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden daran gehindert war, innerhalb der Frist nach Absatz 2, Einwendungen zu erheben, darf binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Baubehörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist."

2. Mit dem Vorbringen, dass subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführerin nicht bestünden, dass solche nicht verletzt worden seien und dass damit die beschwerdeführende Marktgemeinde nicht beschwerdelegitimiert sei, übersieht die mitbeteiligte Partei, dass Art. 116 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 119a Abs. 9 B-VG der Gemeinde ein subjektives Recht auf Selbstverwaltung und auf Beschwerdeführung gegen aufsichtsbehördliche Bescheide und demzufolge einen Abwehranspruch gegenüber rechtswidrigen aufsichtsbehördlichen Verwaltungsakten gewährleistet. Gemäß Art. 119a Abs. 9 B-VG hat die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen. Jede Gemeinde ist sohin berechtigt, gegen sie belastende aufsichtsbehördliche Bescheide mittels Bescheidbeschwerde den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, sie macht dabei ein subjektives Recht geltend (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. April 2006, ZI. 2002/06/0210, und vom 29. Jänner 2008, ZI. 2006/05/0297, mwH). Die beschwerdeführende Gemeinde, die sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf gesetzmäßige Ausübung des Aufsichtsrechtes verletzt erachtet, ist daher zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. 2. Mit dem Vorbringen, dass subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführerin nicht bestünden, dass solche nicht verletzt worden seien und dass damit die beschwerdeführende Marktgemeinde nicht beschwerdelegitimiert sei, übersieht die mitbeteiligte Partei, dass Artikel 116, Absatz eins, in Verbindung mit Artikel 119 a, Absatz 9, B-VG der Gemeinde ein subjektives Recht auf Selbstverwaltung und auf Beschwerdeführung gegen aufsichtsbehördliche Bescheide und demzufolge einen Abwehranspruch gegenüber rechtswidrigen aufsichtsbehördlichen Verwaltungsakten gewährleistet. Gemäß Artikel 119 a, Absatz 9, B-VG hat die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144,) Beschwerde zu führen. Jede Gemeinde ist sohin berechtigt, gegen sie belastende aufsichtsbehördliche Bescheide mittels Bescheidbeschwerde den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, sie macht dabei ein subjektives Recht geltend vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. April 2006, ZI. 2002/06/0210, und vom 29. Jänner 2008, ZI. 2006/05/0297, mwH). Die beschwerdeführende Gemeinde, die sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf gesetzmäßige Ausübung des Aufsichtsrechtes verletzt erachtet, ist daher zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

3. Wenn die mitbeteiligte Partei der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsvorentscheidung vom 27. März 2006 folgend einen Vorlageantrag stellte, erweist sich dieser als zulässig, weshalb die Berufungsvorentscheidung iSd § 64a Abs. 2 AVG außer Kraft trat (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Oktober 1998, ZI. 98/05/0094). 3. Wenn die mitbeteiligte Partei der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsvorentscheidung vom 27. März 2006 folgend einen Vorlageantrag stellte, erweist sich dieser als zulässig, weshalb die Berufungsvorentscheidung iSd Paragraph 64 a, Absatz 2, AVG außer Kraft trat vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Oktober 1998, ZI. 98/05/0094).

Damit stand aber der Antrag des Mitbeteiligten vom 15. März 2006 wiederum zur Entscheidung an. Wenn darüber der Bürgermeister der Beschwerdeführerin als Baubehörde I. Instanz mit Bescheid vom 12. Mai 2006 entschied, kann dies - entgegen der belangten Behörde - nicht als rechtswidrig angesehen werden, zumal infolge des unstrittigen Fehlens einer gegen einen Erstbescheid gerichteten Berufung des Mitbeteiligten eine Zuständigkeit der Baubehörde II. Instanz zur Entscheidung über eine Berufung gegen einen Erstbescheid iSd § 64a Abs. 2 AVG nicht eintreten konnte. Die belangte Behörde hat somit diesbezüglich die Rechtslage verkannt. Damit stand aber der Antrag des Mitbeteiligten vom 15. März 2006 wiederum zur Entscheidung an. Wenn darüber der Bürgermeister der Beschwerdeführerin als Baubehörde römisch eins. Instanz mit Bescheid vom 12. Mai 2006 entschied, kann dies - entgegen der belangten Behörde - nicht als rechtswidrig angesehen werden, zumal infolge des unstrittigen Fehlens einer gegen einen

Erstbescheid gerichteten Berufung des Mitbeteiligten eine Zuständigkeit der Baubehörde römisch zwei. Instanz zur Entscheidung über eine Berufung gegen einen Erstbescheid iSd Paragraph 64 a, Absatz 2, AVG nicht eintreten konnte. Die belangte Behörde hat somit diesbezüglich die Rechtslage verkannt.

4. Insofern die belangte Behörde den bei ihr in Vorstellung gezogenen Bescheid behob, weil von der Baubehörde II. Instanz § 22 BO unzureichend ausgelegt worden sei, erweist sich der angefochtene Bescheid aber als rechtskonform. Nach dem klaren Wortlaut des § 22 Abs. 1 zweiter Satz BO hat die Baubehörde die Feststellung betreffend den Entfall der Bauverhandlung 14 Tage vor Erteilung der Baubewilligungen den Nachbarn und dem Straßenerhalter mitzuteilen.

4. Insofern die belangte Behörde den bei ihr in Vorstellung gezogenen Bescheid behob, weil von der Baubehörde römisch zwei. Instanz Paragraph 22, BO unzureichend ausgelegt worden sei, erweist sich der angefochtene Bescheid aber als rechtskonform. Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 22, Absatz eins, zweiter Satz BO hat die Baubehörde die Feststellung betreffend den Entfall der Bauverhandlung 14 Tage vor Erteilung der Baubewilligungen den Nachbarn und dem Straßenerhalter mitzuteilen.

Daraus hat die belangte Behörde zutreffend den Schluss gezogen, dass ohne diese Mitteilung ein Erlöschen der Parteistellung iSd § 22 Abs. 1 vierter Satz leg. cit. nicht in Betracht kommt, zumal die Geltendmachung von Rechten iSd § 22 Abs. 1 vierter Satz voraussetzt, dass dem Nachbarn bzw. Straßenerhalter der Entfall der Bauverhandlung nach § 22 Abs. 1 zweiter Satz BO ordnungsgemäß mitgeteilt worden war. Dass - wie die Beschwerdeführerin behauptet - die mitbeteiligte Partei "im November/Dezember des Jahres 2005" von ihren Bediensteten im Gemeindegebiet gesehen worden sei, vermag eine solche Mitteilung nicht zu ersetzen. Da eine solche Mitteilung unstrittig unterblieb, kam ein Erlöschen der Parteistellung im vorliegenden Fall durch Nichtgeltendmachung von Rechten innerhalb von vier Wochen nach Baubeginn nicht in Betracht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, Zl. 2007/05/0021). Daraus hat die belangte Behörde zutreffend den Schluss gezogen, dass ohne diese Mitteilung ein Erlöschen der Parteistellung iSd Paragraph 22, Absatz eins, vierter Satz leg. cit. nicht in Betracht kommt, zumal die Geltendmachung von Rechten iSd Paragraph 22, Absatz eins, vierter Satz voraussetzt, dass dem Nachbarn bzw. Straßenerhalter der Entfall der Bauverhandlung nach Paragraph 22, Absatz eins, zweiter Satz BO ordnungsgemäß mitgeteilt worden war. Dass - wie die Beschwerdeführerin behauptet - die mitbeteiligte Partei "im November/Dezember des Jahres 2005" von ihren Bediensteten im Gemeindegebiet gesehen worden sei, vermag eine solche Mitteilung nicht zu ersetzen. Da eine solche Mitteilung unstrittig unterblieb, kam ein Erlöschen der Parteistellung im vorliegenden Fall durch Nichtgeltendmachung von Rechten innerhalb von vier Wochen nach Baubeginn nicht in Betracht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, Zl. 2007/05/0021).

An dieser Beurteilung ändert auch § 22 Abs. 1 dritter Satz BO, wonach durch die angesprochene Mitteilung "keine Nachbarrechte begründet" werden, nichts, zumal sich diese Norm ihrem Wortlaut nach darauf richtet, dass durch eine derartige Mitteilung der in § 6 Abs. 2 BO festgelegte Umfang der Nachbarrechte nicht erweitert wird (vgl. insofern zutreffend Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 7. Auflage, 2006, Anmerkung 5, S 357). An dieser Beurteilung ändert auch Paragraph 22, Absatz eins, dritter Satz BO, wonach durch die angesprochene Mitteilung "keine Nachbarrechte begründet" werden, nichts, zumal sich diese Norm ihrem Wortlaut nach darauf richtet, dass durch eine derartige Mitteilung der in Paragraph 6, Absatz 2, BO festgelegte Umfang der Nachbarrechte nicht erweitert wird vergleiche , insofern zutreffend Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 7. Auflage, 2006, Anmerkung 5, S 357).

5. Angesichts der oben unter 3. aufgezeigten Rechtswidrigkeit war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

6. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. 6. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 16. September 2009

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1
Verfahrensbestimmungen Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006050234.X00

Im RIS seit

23.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at